

Ergänzende Bestimmungen Wasser ab 1.1.2017:

Als übergeordnete rechtsverbindliche Grundlagen gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Abgabe von Trinkwasser und über die Hausinstallationen“ (Allgemeine Lieferbedingungen) und die „Allgemeine Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Wasserleitungsnetz“, sowie die Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Sirmach.

Nachfolgende Bedingungen ergänzen die Grundlagen und Preis-Informationen:

- Pro Objekt wird in der Regel nur eine Messstelle montiert.
- Die Bereitstellungs- und Feuerschutzgebühr pro Monat gilt für jedes Objekt bzw. Einheit und wird auch für leerstehende Objekte und Einheiten verrechnet.
- Da sich in stehendem Wasser Keime bilden, welche die Wasserqualität beeinträchtigen können, muss eine Minimalmenge an Wasser verbraucht werden, bzw. müssen die Leitungen regelmässig gespült werden. Die EW Sirmach AG überwacht die Bezüge und kann entsprechende Massnahmen von den Eigentümern verlangen. Bei Nichtbeachtung werden die Aufwendungen der EW Sirmach AG den Kunden verrechnet.
- Für angeordnete Zwischenablesungen und -abrechnungen wird normalerweise keine Gebühr erhoben. Bei kurzfristiger Meldung (weniger als einem Monat im Voraus) wird eine Gebühr von Fr. 30.00 (exkl. MwSt.) verrechnet.
- Ein Mieterwechsel muss von der Verwaltung angemeldet werden, sowie kann der Vermieter das Bezugsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 5 Arbeitstagen kündigen.
- Die Zählerablesungen erfolgen jeweils per Ende März und Ende September eines Jahres. In der Zwischenzeit wird pro Halbjahr eine Teilrechnung gestellt. Unter dem Vorbehalt, dass keine Bezugsveränderungen eintreten, wird der Verbrauch der entsprechenden Vorjahresperiode als Grundlage für die Akontorechnung verwendet.
- Kann wegen Abwesenheiten der Kundschaft der Verbrauch zu den normalen Ablesezeiten nicht festgestellt werden, so wird der Verbrauch anhand der vorangegangenen Bezugsperioden geschätzt. Eine Verbrauchsschätzung soll in der Regel nicht mehr als zweimal nacheinander vorgenommen werden.
- Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen (inkl. Akontorechnungen) beträgt 30 Tage netto. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Forderung zu 5% zu verzinsen. Für die erste Mahnung (Zahlungserinnerung) ist kostenlos, für jede weitere Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 25.- erhoben.
- Die Verrechnung der Kehr- und Abwassergebühren erfolgt durch die EW Sirmach AG im Auftrag der Gemeinde Sirmach AG gemäss Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Sirmach.

Haben Sie Fragen?

Wir sind gerne für Sie da unter
Telefon 071 969 44 88 oder
info@ewsirmach.ch

Weitere Informationen erhalten Sie auch
unter www.ewsirmach.ch.